Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1440

Mündlicher Bericht

des Ausschusses zum Schutze der Verfassung
(5. Ausschuß)

über

Antrag der Fraktion der DP betr. Abschluß der Entnazifizierung
- Nr. 13 der Drucksachen -

Antrag der Fraktion der WAV betr. Erlaß einer General-Amnestie für Mitläufer und Minderbelastete
- Nr. 27 der Drucksachen -

Antrag der Fraktion der FDP betr. Wiederherstellung der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung
- Nr. 97 der Drucksachen -

Antrag der Fraktion der BP betr. Entnazifizierung
- Nr. 99 der Drucksachen -

Antrag der Fraktion der FDP betr. Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Entnazifizierung
- Nr. 482 der Drucksachen -

Antrag der Fraktion der DP betr. Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Entnazifizierung
- Nr. 609 der Drucksachen -

Antrag der Abgeordneten von Thadden und Genossen betr. Beendigung der Entnazifizierung
- Nr. 1057 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Menzel

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Die Bundesregierung wird ersucht, auf die Länder dahin einzuwirken, daß diese alsbald durch übereinstimmende landesrechtliche Regelung die Entnazifizierung unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte zum Abschluß bringen:

1. Entnazifizierungsverfahren mit dem Ziel der Einstufung in die Gruppen (Kategorien) III, IV und V sind nach dem 1. Januar 1951 nicht mehr zulässig. Anhängige Verfahren sind einzustellen. Soweit für die Einstufung in die Gruppe (Kategorie) I oder II seither eine Zuständigkeit der Besatzungsbehörden gegeben war, ist die Übertragung der Zuständigkeit auf deutsche Stellen anzustreben.

2. Betroffene, die in die Gruppe (Kategorie) I oder II eingestuft worden sind, können bis zum 31. März 1951 beantragen, in eine für sie günstigere Gruppe (Kategorie) eingestuft zu werden, wenn die bisherige Einstufung lediglich auf Grund einer gesetzlichen Vermutung erfolgt ist.

3. Personen, gegen die danach ein Verfahren nicht mehr durchzuführen ist, erhalten darüber auf Antrag eine Bescheinigung. Der Antrag kann nur bis zum 31. März 1951 gestellt werden. Wer nach dem 1. Februar 1951 aus der Kriegsgefangenschaft oder der Internierung durch eine ausländische Macht zurückkehrt, kann diesen Antrag noch binnen einer Frist von drei Monaten nach seiner Rückkehr stellen. Die Meldebehörden haben ihn auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

4. Spätestens mit Wirkung vom 1. Juli 1951 entfallen die Freizügigkeitsbeschränkungen für alle Gruppen (Kategorien).

5. Berufs- und Tätigkeitsbeschränkungen enden am 31. Dezember 1950. Ausgenommen sind Beschränkungen für die Gruppen (Kategorien) I und II, die sich auf die Ausübung des Berufs eines Lehrers, Predigers, Redakteurs, Rundfunkkommentators oder auf die Bekleidung eines höheren Amtes oder einer führenden Stellung des öffentlichen Lebens beziehen.

6. Beschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts entfallen mit Wirkung vom 1. Juli 1951, mit Ausnahme der Beschränkungen des passiven Wahlrechts für die Gruppen (Kategorien) I und II.

7. Alle Vermögenssperren werden mit Wirkung vom 1. Juli 1951 aufgehoben; ausgesprochene Vermögenseinziehungen bleiben unberührt.

8. Sühnegelder und Verfahrenskosten werden von Personen der Gruppen (Kategorien) III bis V nach dem 1. Januar 1951 nicht mehr eingezogen.

9. Den Ländern wird empfohlen, bei Verurteilungen zu Arbeitslager weitgehend von dem Recht der Amnestie Gebrauch zu machen.

II. Die Beendigung der Entnazifizierung soll die Periode der schematischen Bewertung ganzer Personengruppen wegen ihrer Zugehörigkeit zu Organisationen oder Einrichtungen der nationalsozialistischen Herrschaft abschließen. Dies veranlaßt den Bundestag, mit Nachdruck zu betonen, daß dadurch die Durchführung von Strafverfahren wegen individueller Verbrechen in keiner Weise berührt wird. Der Bundestag ersucht die Bundesregierung, auf die Landesregierungen dahin einzuwirken, daß die Staatsanwaltschaften Verfahren der genannten Art unter Einsatz aller ihnen zur Verfügung stehenden Fahndungs- und Ermittlungsmöglichkeiten mit Entschlossenheit betreiben, damit strafrechtlich schuldig gewordene nationalsozialistische Aktivisten wirksam zur Rechenschaft gezogen werden.

III. Die Anträge - Nrn. 13, 27, 97, 99, 482, 609, 1057 der Drucksachen - durch die Beschlußfassung zu I. für erledigt zu erklären.

Bonn, den 6. Oktober 1950

Der Ausschuß zum Schutze der Verfassung

Zinn	**Dr. Menzel**
Vorsitzender	Berichterstatter